

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juni 1951.

281/J

Anfrage

der Abg. Dr. P f e i f f e r , Dr. G a s s e l i c h , Dr. S t ü b e r
und Genossen

an den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen,

betreffend die Nachsicht von der Sühnefolge des Pensionsverlustes.

--.--

Bekanntlich waren für die Einstufung registrierungspflichtiger Personen in die Gruppe der Belasteten rein formale Gesichtspunkte ohne jede individuelle Wertung massgebend. Diese globale Methode ist schon längst als schweres Unrecht erkannt. Das einzige derzeit zur Verfügung stehende Mittel, die ungerechten und existenzvernichtenden Auswirkungen dieser schablonenhaften Einstufung zu beseitigen, bildet die individuelle Nachsicht der Sühnefolgen nach § 27 des Verbotsgesetzes 1947.

Ganz besonders hart sind die öffentlichen Bediensteten von den Sühnefolgen für "belastete Personen" betroffen worden, da sie nicht nur aus dem Dienste entlassen und damit aus ihrem Berufe ausgestossen, sondern auch des Anspruches auf Ruhegenuss oder Abfertigung, ihre Angehörigen des Anspruches auf Versorgungsgenuss beraubt worden sind (§ 18 lit. b VG. 1947). Es darf nicht übersehen werden, dass die betroffenen Bediensteten nicht nur jahrzehntelang öffentliche Dienste geleistet, sondern auch Pensionsbeiträge eingezahlt haben, so dass die Pension nicht ein Geschenk des Staates sondern ein wohlverworbenes Recht ist ebenso wie eine Rente auf Grund der Sozialversicherung.

Nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geht ein Pensionsanspruch nur im Falle der individuellen Verurteilung wegen eines wirklichen Verbrechens verloren. Selbst gegen diese strafrechtliche Rechtsfolge sind in letzter Zeit wiederholt Bedenken erhoben worden. Um so viel grösser und berechtigter sind die Bedenken gegen den automatischen Pensionsverlust als generelle Sühnefolge kraft eines Ausnahmegesetzes und gegen den Fortbestand dieser schweren Sühnefolge sechs Jahre nach Kriegsende und dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft; denn durch diesen Zeitablauf allein ist das Mass der geleisteten Sühne übertoll geworden.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juni 1951.

Nun heisst es immer wieder, dass von einem bestimmten Stichtag des Jahres 1950 an - angeblich auf Grund eines Ministerratsbeschlusses - Anträge auf Nachsicht von der Sühnefolge nach § 18 lit. b VG. seitens des Herrn Finanzministers nicht mehr gestellt werden. Abgesehen davon, dass dies ein schwerer Rückschritt in der Befriedung des Landes wäre, wäre dies auch deswegen besonders ungerecht, weil die plötzliche Cäsar in der Gnadenpraxis eine ungleiche Behandlung der "Belasteten" vor und nach dem Stichtage darstellen würde, die mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz unvereinbar wäre. Darauf wurde bereits bei Beratung des Bundesfinanzgesetzes 1951 im Budgetausschuss im November 1950 von mehreren Abgeordneten hingewiesen. Der Herr Finanzminister hat damals erklärt, dass die Aufstellung von Richtlinien für die Behandlung solcher Gnadengesuche beabsichtigt sei. Andererseits langen nach wie vor Klagen darüber ein, dass die erwähnten Gnadengesuche seit vielen Monaten nicht erledigt werden, worüber bei den Betroffenen begreiflicherweise Verbitte- rung und Verzweiflung besteht. Auch ist zu bedenken, dass in den unerle- digten Gesuchen in der Regel nicht nur um die Nachsicht von der erwähnten Sühnefolge des Pensionsverlustes, sondern auch um die Nachsicht von anderen schwerwiegenden Sühnefolgen gebeten wird, deren Erledigung dadurch ebenfalls verzögert wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundes- kanzler und an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1.) Bestand oder besteht ein Ministerratsbeschluss, wonach Anträge auf Nachsicht der Sühnefolge des Pensionsverlustes nach § 18 lit. b VG. bis auf weiteres nicht gestellt werden dürfen?

2.) Ist der Herr Bundeskanzler gegebenenfalls bereit, die Aufhe- bung eines solchen dem Sinn und Zweck des § 27 VG. und des Art. 2 StGG. sowie der Ministerverantwortlichkeit widersprechenden Beschlusses ehestens herbeizuführen?

3.) Nach welchen Gesichtspunkten gedenkt der Herr Bundesminister für Finanzen in Zukunft von seinem Antragsrecht nach § 27 VG. hinsicht- lich der unter Punkt 1 erwähnten Sühnefolge Gebrauch zu machen?